

**Leistungen für Bildung und Teilhabe - Lernförderung**  
**Fragebogen für private Nachhilfeanbieter\*innen**

**Angaben zur lehrenden Person**

<b>Familienname, Vorname</b>
<b>Geburtsdatum</b>
<b>Adresse (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)</b>
<b>Tel.-Nr. oder Email</b>

**Folgende Nachweise sind beigefügt:**

- Qualifikationsnachweis / Zeugnisse
- Lebenslauf
- Angabe zu Ihrer Vergütungsvorstellung (pro Zeitstunde)
- Sonstiges:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nachhilfeanbieter\*in

**Bitte schicken Sie die ausgefüllte Seite 1 an folgende Adresse:**

Landratsamt Tübingen  
Abteilung Soziales / Bildung und Teilhabe  
Wilhelm-Keil-Str. 50  
72072 Tübingen

E-Mail: [bildungspaket@kreis-tuebingen.de](mailto:bildungspaket@kreis-tuebingen.de)

Fax: 07071/207-6298



## Allgemeine Informationen

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, wenn ihnen laufende Leistungen nach einem der folgenden Gesetzen gewährt werden:

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II / Jobcenter)
- Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (Wohngeld)

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden als eigenständige Bedarfe neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind erforderlich, um die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen.

## Hinweise zur Lernförderung:

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. (§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII).

### Erforderlichkeit der Lernförderung:

Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ist erforderlich, sofern und soweit (Dauer und Anzahl der Stunden) eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Klassenlehrers bzw. des zuständigen Fachlehrers der besuchten Schule für den betreffenden Zeitraum vorliegt,

1. dass der/die betreffende Schüler\*in das wesentliche Lernziel ohne ergänzende, angemessene Lernförderung voraussichtlich nicht erreichen wird oder dass das wesentliche Lernziel ohne ergänzende, angemessene Lernförderung voraussichtlich wesentlich in Gefahr ist,
2. dass mit ergänzender, angemessener Lernförderung das wesentliche Lernziel voraussichtlich erreicht wird,
3. **und** sich anhand der vorgelegten Zeugnisse/Berichte keine Zweifel an der Plausibilität der Erforderlichkeit der ergänzenden, angemessenen Lernförderung ergeben (Beispiel: aktuelles Zeugnis enthält im angegebenen Fach die Note 1 oder 2).

Die auf das wesentliche Lernziel bezogene Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung wird mit einem entsprechenden Formular (Anlage 2) durch den Sozialleistungsträger festgestellt.

Es ist zu beachten, dass § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist. Auch Fördermaßnahmen bei Lese- und Rechtsschreibschwäche und bei Dyskalkulie sind vorrangig von der Schule zu erbringen.

*Siehe hierzu Verwaltungsvorschrift des Landes Baden-Württemberg „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung“ vom 22.08.2008.*

## **Rahmenbedingungen für die lehrende Person:**

### Geeignetheit der Lernförderung:

Im Rahmen der Lernförderung sollen grundsätzlich nur qualifizierte Personen unterrichten, die eine ausreichende inhaltliche und adäquate didaktische Vermittlung des Lernstoffes erwarten lassen.

Bei der Auswahl der lehrenden Person sowie auch bei der Festlegung von Dauer und Intensität der zu bewilligenden Lernförderung, ist insofern der gewünschte Lernerfolg in den Mittelpunkt zu stellen.

### Angemessene Lernförderung:

Angemessen ist außerschulische Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieter\*innen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich nach der konkret benötigten Lernförderung und der damit erforderlichen Qualifikation der lehrenden Person sowie den dafür im Landkreis Tübingen ortsüblichen Sätzen.

### Abrechnung:

Die Auszahlung der Aufwendungen für die Lernförderung erfolgt nach Erbringung der Leistung. Der schriftlichen Abrechnung der Nachhilfeleistungen ist seitens der lehrenden Person zwingend ein einfacher Nachweis beizulegen (enthält: Name des/der Schüler\*in, Leistungsdatum, Anzahl der Stunden, Fach/Fächer). Das Team Bildung und Teilhabe stellt den Lehrenden auf Nachfrage oder unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) (unter der Rubrik Bildung und Teilhabe) ein einheitliches Abrechnungsfomular zur Verfügung, welches verwendet werden kann. Pauschalabrechnungen ohne Einzelstundennachweis werden aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich nicht akzeptiert. Die Abrechnung ist spätestens nach 3 Monaten, nach Erbringung der Leistung, einzureichen.

## **Datenschutz und wichtiger Hinweis**

Wir speichern und verarbeiten Ihre Daten nach der EU-DSGVO. Unsere Hinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten, der dafür zuständigen Ansprechpartner\*innen, finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) (unter der Rubrik Datenschutz).

Mit Ihrer Unterschrift auf Seite 1 stimmen Sie einer Verarbeitung der von Ihnen genannten, personenbezogenen Daten, im Sinne der EU-DSGVO, durch das Landratsamt Tübingen, Bereich Bildung und Teilhabe, zum Zweck der Geeignetheitsprüfung als Nachhilkraft, der Kontaktaufnahme und der Zahlbarmachung Ihrer Vergütung zu. Ihre Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.